

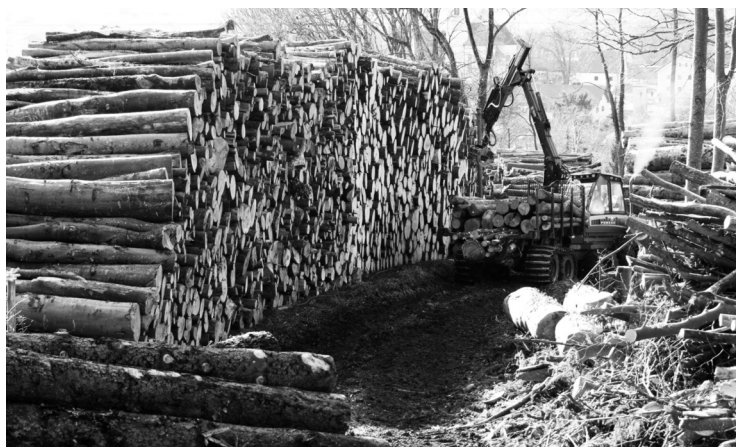
Naturfrevel in der Pähler Schlucht

Die Pähler Schlucht war mit ihren naturnahen, teilweise urwaldartigen Wäldern ein weit über die Grenzen Pähls hinaus bekanntes und beliebtes Ausflugsziel. Sie ist Naturschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet, die Schluchtwälder dort sind Erosionsschutzwälder. Entsetzte Anrufe, Mails und Telefonate von Pähler Bürgern genauso wie besorgten Naturschützern erreichten den Bund Naturschutz Anfang Februar 2014, nachdem dort mit massiven Baumfällungen begonnen wurde.

VON HELMUT HERMANN, Kreisgruppe WM-SOG

Vertreter des Bund Naturschutzes haben sich daraufhin unmittelbar die Situation vor Ort angesehen und sofort gehandelt. Die zuständigen Naturschutzbehörden wurden vom BN informiert, es fand ein Treffen mit der Eigentümerin, deren Privatförster Zwölfer und mit den zuständigen Vertretern des Staatsforstes statt. Immerhin konnte der Bund Naturschutz mit der Hilfe der Staatsförster erreichen, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Altbäume wieder rückgezeichnet wurden (*orange markierte Bäume mit einer Wellenlinie*). Auch einige Fichten durften noch stehen bleiben. Mehr war leider nicht zu machen.

Das Ausmaß der Fällungen hat aus Sicht des Bund Naturschutz mit ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nichts mehr zu tun. Hier wurde einfach nur gnadenlos »Kasse gemacht« und der Wald geplündert. Bereits zu Beginn der Aktion gab es klare Verstöße gegen den Schutzzweck des Naturschutzgebietes, „die artenreiche Schluchtwald-Vegetation des Ahorn-Eschen-Waldes und den Steilhang-Buchenwald zu sichern“. Konkret wurde gegen zahlreiche Verbotstatbestände der NSG-Verordnung verstoßen, z. B. „natürliche Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern“, „Biotope durch mechanische Maßnahmen zu beeinflussen“, „Höhlenbäume zu fällen“ u. a. Weiterhin wurde gegen FFH-Recht verstoßen, das ein Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen, die in der Pähler Schlucht vorkommen, vorsehen. Hierunter fallen Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwälder, mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald und Weichholz-Auenwald sowie auf Altbäume angewiesene Vogelarten. Nicht zu



Gnadenlos »Kasse gemacht« und den Wald geplündert

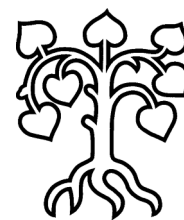
letzt wurde auch gegen den Bescheid der Regierung verstoßen, dass „der Einsatz nur bei starkem Frost ohne größere Bodenschäden durchgeführt werden kann“ und die Regierung deshalb davon ausgehen konnte, dass bei Nichtfrost keine Arbeiten vorgenommen werden. Zudem wurde ein Fußweg zu einer Rückegasse umgebaut, die nicht genehmigt war. Es war also bereits während der Arbeiten eine Schädigung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand von geschützten Lebensräumen des FFH-Gebietes sowie des NSG festzustellen.

Mit der massiven Auflichtung des Bestandes, den Verdichtungen und dem Geländeabtrag, dem Eingriff in grundwasserführende Schichten, der hydrologischen Beeinträchtigung von Quellfluren und der Zerstörung eines mächtigen Tuffkörpers wird sich nach Meinung des BN der Erhaltungszustand weiterer geschützter Biotope verschlechtern. Ein günstiger Erhaltungszustand, wie nach FFH-Richtlinie vorgeschrieben, ist nicht mehr erreichbar, da die Verschlechterungen teils irreversibel sind und ohne Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung (Austrocknung der Wald-Bestände durch nun bestehende Schneise für Westwinde, stärkere

Besonnung, Austrocknung der Quellfluren usw.) führen werden.

Der Bund Naturschutz hat die Naturschutzbehörden in mehreren Telefonaten und Mails mit Bilddokumenten auf die Sachlage aufmerksam gemacht. Es erfolgte jedoch weder eine Reaktion noch eine Kontrolle vor Ort. Auch das Hinzuziehen eines Gutachters blieb erfolglos. Als im vorderen Bereich der Schlucht die Fällarbeiten nach zirka 14 Tagen abgeschlossen waren, zeigte man sich bei den Naturschutzbehörden gegenüber der Presse immer noch „überrascht“ von der Intensität des Eingriffes. Auch sprachen die Naturschutzbehörden zu diesem Zeitpunkt noch immer von ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Erst als der Bund Naturschutz weitere Fachleute einschaltete und den Naturschutzbehörden die Umweltschäden schwarz auf weiß vorlegte, schien ein Einlenken erkennbar. Wir bedauern ausdrücklich, dass trotz Kenntnis der Sachlage die Naturschutzbehörden nicht willens oder in der Lage waren, die Arbeiten vor Ort selbst zu überprüfen und einstellen zu lassen.

Warum sind die Behörden nicht sofort tätig geworden? Die Naturschutzbehörde hat die heiße Kartoffel an den Staatsforst übergeben mit dem Hinweis, dass im Wald eben der



Bund Naturschutz
Kreisgruppe WM-SOG
Hofstraße 6, 82362 Weilheim
Tel.: 0881/2995
Fax: 0881/927 83 45

email:
bn.weilheim@t-online.de
www.weilheim-schongau.bund-naturschutz.de

Forst zuständig sei. Der Staatsforst hat mit Verweis auf das Waldgesetz diese zurückgespielt mit dem Hinweis, dass Naturschutz im Wald Aufgabe der Naturschutzbehörden sei. Somit gab es ein Zuständigkeitsvakuum. Zudem kann man sich gut vorstellen, dass jeder Beamte, der eine Einstellung der Arbeiten verfügt, Gefahr läuft, von Schadensersatzforderungen der beauftragten Forstfirma überzogen zu werden. Diesen Ärger wollte man sich wohl lieber ersparen.

Erst als der Bund Naturschutz der Regierung von Oberbayern eine Klage nach Umweltschadensrecht androhte, wurde diese aktiv und veranlasste ein Gutachten zur Beweissicherung und zum Ausmaß der Schäden. Die zentrale Aussage dieses Gutachtens vom 16.07.2014 lautet, dass durch die forstlichen Maßnahmen „erhebliche Beeinträchtigungen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes“ entstanden sind. Unsere Vermutungen wurden also fachlich vollumfänglich bestätigt. Wir sind nun gespannt, welches Strafmaß den ausführenden Förster sowie die Eigentümerin des Waldes erwartet.

Der irrigen Meinung, man könne mit Wald-Eigentum tun und lassen, was man möchte, muss an dieser Stelle entschieden entgegengetreten werden. Eigentümer von Wald, der mit diversen Schutzkategorien belegt ist, dürfen diesen nur innerhalb enger Grenzen nutzen. Bei einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft müssen der Schutz-

Fortsetzung auf Seite 10

... Pähler Schlucht

Fortsetzung von Seite 9

zweck laut NSG-Verordnung und die FFH-Lebensraumtypen respektiert werden. Für einen dadurch bedingten möglichen Ertragsausfall gibt es staatliche Förderprogramme, wie Vertragsnaturschutz im Wald, die finanziellen Ausgleich für mögliche Beschränkungen bieten. Auch hätte die Möglichkeit bestanden, die Pähler Schlucht zu einem angemessenen Preis an Naturschutzverbände zu verkaufen. Und es stellt sich auch die Frage, ob nicht schonendere Holzbergungsmethoden wie z. B. Seilbringung möglich gewesen wären, um die massiven Fahrschäden im Bachbett und an den Hängen zu minimieren.

Eine Rechtfertigung der durchgeführten Forstmaßnahmen aufgrund der Verkehrssicherung ist nicht gegeben, weil dafür das Ausmaß der gefälltten Bäume viel zu hoch ist. Und auch das Argument der Hangsicherung gegen Rutschungen ist mehr als fraglich. Zum einen war das Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde überhaupt nicht in das Verfahren eingebunden und wurde dazu auch nicht befragt, zum anderen werden Schutzwälder ja gerade deshalb ausgewiesen, damit das Wurzelwerk für Stabilität des Bodens sorgt. Die starke Entnahme der Bäume dürfte nach Zersetzung der toten Wurzeln deshalb eher zu einer Destabilisierung der Hänge führen.

Die Naturschutzverbände wurden wegen ihres Einsatzes für die Pähler Schlucht teilweise auch öffentlich massiv kritisiert. Dabei haben wir lediglich die Einhaltung geltenden Rechts eingefordert, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte – leider vergeblich.

Die Naturschutzbehörden haben es bislang auch nicht für nötig befunden, sich beim Bund Naturschutz für die vielen Informationen und erheblichen Arbeitsaufwand irgendwie zu bedanken.

Die Forstarbeiten in der Pähler Schlucht und das Verhalten der Naturschutzbehörden, die eigentlich die Natur schützen sollen, sind ein naturschutzfachliches Debakel. Auch an vielen anderen Stellen in Bayern wird bei der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten wenig Rücksicht auf bestehende Schutzgesetze genommen. Aus diesem Grunde werden wir weiter an der Sache dranbleiben und dafür sorgen, dass – auch auf politischer Ebene – die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung künftig beachtet werden müssen.